

**Sitzung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2010, um 20.00 Uhr,
im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine
WIRTZ, FICKERS, PFEIFFER und MEYER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der geschlossenen Sitzung: Abänderung

ARBEITEN

- Punkt 1. Abwasserklärung in MANDERFELD: Annahme der Vereinbarung mit der A.I.D.E.;
- Punkt 2. Verlegen eines Kanals und Erneuerung der Wasserleitung in der Straße „Hoher Berg“ in BÜLLINGEN: Annahme des Nachtrags Nr. 1;

GEMEINDEWALD

- Punkt 3. Waldarbeiten: Forstkulturpläne 2011 der Forstämter BÜLLINGEN, ELSENBORN und HASSELT: Annahme;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 4. Ordentliche strategische Generalversammlung und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 22.12.2010: Stellungnahmen;

FINANZEN

- Punkt 5. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan für das Jahr 2011 zwecks Billigung;
- Punkt 6. Kirchenfabrik MANDERFELD: 1. Abänderung des Haushaltplanes des Jahres 2010 zwecks Billigung;
- Punkt 7. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2010;
- Punkt 8. Buchführung der Polizeizone EIFEL: Haushalt 2011: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen;
- Punkt 9. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Festlegung eines provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2011;
- Punkt 10. Haushaltsplan 2011 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;
- Punkt 11. Steuer auf die Müllabfuhr: Anpassung der Steuerverordnung in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 12. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung:
 - Johann WIO, Buchholz (121,77 Ar);
- Punkt 13. Globalstudie der Parzellierung KLOESHOF in BÜLLINGEN: prinzipielles Einverständnis;
- Punkt 14. Vermietung eines Teils der Notdienstzentrale an die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Roten Kreuzes: Festlegung der Mietbedingungen;
- Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 18. November 2010 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der geschlossenen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt ersatzlos von der Tagesordnung der geschlossenen Sitzung zu streichen, da in der Zwischenzeit die ausstehenden Beträge bezahlt wurden und ein Beschluss über diese Angelegenheit sich somit erübrigt;

Punkt 3. Gerichtsangelegenheiten der Gemeinde: Ermächtigung des Gemeindegremiums zwecks Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen Herrn Erwin MURGES aus HOLZHEIM wegen Nichtzahlung des Wasserzinses und der Landpacht.

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

ARBEITEN

Punkt 1. Abwasserklärung in MANDERFELD: Annahme der Vereinbarung mit der A.I.D.E. (D.K.Nr. 851)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 11.09.2009 über die Kanalisierung eines Teilstücks der Straße „Auf dem Rosengarten“ in MANDERFELD sowie der Straße vom Pfarrhaus bis zur alten Schule und Ableitung zum „Beimlich“ mit Einbau einer Pumpstation in MANDERFELD in Zusammenarbeit mit der A.I.D.E. und mit finanzieller Beteiligung der S.P.G.E.;

Nach Durchsicht der durch die A.I.D.E. ausgearbeiteten Vereinbarungsentwürfe für die Aufsicht sowie die Studie und Leitung der Arbeiten und nach Durchsicht des Lastenheftes über Studie, Leitung und Aufsicht der Arbeiten;

In Erwägung, dass diese Unterlagen die Grundlage für die Bezeichnung eines Projektautors durch die A.I.D.E. bilden;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. die durch die A.I.D.E. ausgearbeiteten Vereinbarungsentwürfe für die Aufsicht sowie die Studie und Leitung der Arbeiten und das Lastenheft über Studie, Leitung und Aufsicht der Arbeiten zur Kanalisierung eines Teilstücks der Straße „Auf dem Rosengarten“ in MANDERFELD, Kanalisierung der Straße vom Pfarrhaus bis zur alten Schule und Ableitung zum „Beimlich“ mit Einbau einer Pumpstation in MANDERFELD und der Installation einer Pumpstation in HASENVEHN gutzuheißen;

Artikel 2. die vorliegende Beschlussfassung der A.I.D.E., der S.P.G.E. sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuzustellen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 2. Verlegen eines Kanals und Erneuerung der Wasserleitung in der Straße „Hoher Berg“ in BÜLLINGEN: Annahme des Nachtrags Nr. 1 (D.K.Nr. 851)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 20.04.2007 über die Kanalisierung der Straße Am Hohen Berg in BÜLLINGEN in Zusammenarbeit mit der A.I.D.E. und mit finanzieller Beteiligung der S.P.G.E.;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leitungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Auf Grund des Kollegiumsbeschlusses vom 30.03.2010 über die Annahme der Zuschlagserteilung der Arbeiten zur Verlegung eines Kanals und Erneuerung der Wasserleitung in der Straße Am Hohen Berg in BÜLLINGEN zum Preis von 533.910,74 € (inklusive 21 % MwSt.) an die Firma BODARWE SA durch die A.I.D.E. (Gemeindeanteil 217.565,57 € (inklusive 21 % MwSt.));

In Erwägung, dass sich bei der Ausführung des Projektes Mehrarbeiten ergeben haben, deren Begründung in dem durch das Studienbüro H. BERG & associés SPRL aus Eupen erstellten Nachtrag Nr. 1 ausführlich beschrieben wird;

Nach Durchsicht der Erklärung zu den Mehrarbeiten und der Übersicht der Kostenaufteilung des Nachtrags Nr. 1, welcher Mehrkosten in Höhe von insgesamt 57.578,65 € (einschl. 21 % MwSt.) vorsieht, die sich wie folgt aufteilen:

- zu Lasten der S.P.G.E.: 35.110,81 € (einschl. 21 % MwSt.);
- zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN: 22.467,84 € (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme von Frau MÖRES:

Artikel 1. Den Nachtrag Nr. 1 der Arbeiten zur Verlegung eines Kanals und Erneuerung der Wasserleitung in der Straße Am Hohen Berg in BÜLLINGEN gutzuheißen, welcher Mehrkosten in Höhe von 57.578,65 € (einschl. 21 % MwSt.) vorsieht, die sich wie folgt aufteilen:

- zu Lasten der S.P.G.E.: 35.110,81 € (einschl. 21 % MwSt.);
- zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN: 22.467,84 € (einschl. 21 % MwSt.);

Artikel 2. Die vorliegende Beschlussfassung der A.I.D.E., der S.P.G.E. sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuzustellen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

GEMEINDEWALD

Punkt 3. Waldarbeiten: Forstkulturpläne 2011 der Forstämter BÜLLINGEN, ELSENBORN und HASSELT: Annahme (D.K.Nr. 863.36)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Arbeitspläne für nicht beihilfefähige Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2011 der Forstämter BÜLLINGEN, ELSENBORN und HASSELT

In Erwägung, dass die Forstkulturpläne der Forstämter Büllingen und Elsenborn anlässlich der Forstkommission vom 16.12.2010 besprochen worden sind;

Nach Anhörung des Schöffen RAUW in seinen Ausführungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30, L1122-36 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, folgende nicht beihilfefähigen Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2011 gutzuheißen und die Leiter der Forstämter von BÜLLINGEN, ELSENBORN und HASSELT mit der Ausführung unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen zu beauftragen:

Forstamt	Betrag in €
BÜLLINGEN	190.735,00
ELSENBORN	131.190,00
HASSELT	10.000,00
Gesamt	331.925,00

INTERKOMMUNALEN

Punkt 4. Ordentliche strategische Generalversammlung und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 22.12.2010: Stellungnahmen (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 18.11.2010 der Interkommunale AIVE zu der ordentlichen strategischen Generalversammlung und außerordentlichen Generalversammlung vom 22.12.2010 und den dieser Einladung beigefügten Tagesordnungen und Unterlagen;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Genehmigung des Strategieplanes 2011-2013 nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung dessen, dass die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft um eine weitere Dauer von 30 Jahren vorsieht;

In Erwägung, dass eine Verlängerung der Interkommunale um weitere 30 Jahre zum jetzigen Zeitpunkt als verfrüht anzusehen ist;

In Erwägung, dass bereits verschiedene Gemeinderäte der Eifelgemeinden einen entsprechenden ablehnenden Beschluss gefasst haben;

Frau JOST, Ratsmitglied, war während der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnungen der ordentlichen strategischen Generalversammlung und außerordentlichen Generalversammlung vom 22.12.2010 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen strategischen Generalversammlung vom 22.12.2010 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 3. Die auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 22.12.2010 Interkommunale AIVE stehende Verlängerung der Dauer der Gesellschaft um weitere 30 Jahre ab dem 27.04.2022 zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

FINANZEN

Punkt 5. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan für das Jahr 2011 zwecks Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT VERTAGT diesen Punkt.

Punkt 6. Kirchenfabrik MANDERFELD: 1. Abänderung des Haushaltplanes des Jahres 2010 zwecks Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 10.11.2010 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 16.11.2010 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 18.11.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.11.2010;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagten Haushaltsplanabänderung für das Haushaltsjahr 2010 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 10.11.2010 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	44.447,19	44.447,19
Erhöhung der Kredite	63.205,99	70.405,99
Verringerung der Kredite	-600,00	-7.800,00
Neues Resultat	107.053,18	107.053,18

Der Betrag des Gemeindezuschusses bleibt unverändert.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 7. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2010 (D.K.Nr. 472.2:185.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Rates des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 17.11.2010 über die Verabschiedung einer 1. Abänderung des Haushaltplanes 2010 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN;

Auf Grund der diesem Beschluss vorausgegangenem Konzertierung vom 15.12.2010 mit dem Gemeindegremium;

Auf Grund des Artikels 88 § 2 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die 1. Abänderung des Haushaltplanes 2010 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welche wie folgt abschließt:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2010	806.487,15	- 806.487,15	0,00
Erhöhung Kredite	+ 64.730,93	- 95.478,86	- 30.747,93
Verminderung Kredite	- 6.152,07	+ 36.900,00	+ 30.747,93
Neues Resultat	865.066,01	- 865.066,01	0,00

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2010	7.500,00	- 7.500,00	0,00
Erhöhung Kredite	0,00	- 4.645,55	- 4.645,55
Verminderung Kredite	0,00	+ 4.645,55	+ 4.645,55
Neues Resultat	7.500,00	- 7.500,00	0,00

und diese Unterlagen durch das ÖSHZ dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 8. Buchführung der POLIZEIZONE EIFEL: Haushalt 2011: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen (D.K.Nr. 485.12:172.84)

DER RAT;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindedotationen innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Auf Grund des Rundschreibens PLP 46 vom 12.08.2009 über die Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne 2010 der Polizeizonen;

Auf Grund des 3. Absatzes des Artikels 40, Abschnitt 4 - Personal und Haushaltsplan - und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

In Erwägung, dass der Gemeinderat verpflichtet ist, jährlich alle Ausgaben, die laut Gesetz der Gemeinde zufallen, in die Ausgabenseite des Haushaltsplans aufzunehmen, insbesondere die Ausgaben, die durch oder auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zu Lasten der Gemeinde gehen, einschließlich der Dotation der Gemeinde zugunsten der Polizeizone in den Mehrgemeindezonen (Artikel L1321-1, 18° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

Auf Grund des Artikels 8 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde Büllingen für den Haushalt 2011 der Polizeizone EIFEL auf 209.854,00 € festzulegen, und diesen Betrag im Haushalt 2011 der Gemeinde einzutragen;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL und den dieser Polizeizone angeschlossenen Gemeinden AMEL, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH informationshalber zugestellt.

Punkt 9. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Festlegung eines provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2011 (D.K.Nr. 472.3)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 noch nicht verabschiedet werden konnte, da noch nicht alle erforderlichen Angaben zur Erstellung dieses Dokuments vorliegen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, einen Haushaltsplan - auch wenn es sich um eine Schätzung handelt - so präzise wie möglich zu erstellen, um während des Wirtschaftsjahres nicht die Gefahr zu laufen, erforderliche Anschaffungen nicht tätigen zu können, weil keine oder nicht genügende Kredite für diese Ausgaben eingeplant wurden;

Auf Grund des Artikels 14 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Abschnitts II.3 des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.10.2010 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Artikels 12 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Gemeindekollegium zu ermächtigen, die während des ersten Monats des Rechnungsjahres 2011 notwendigen Ausgaben zu tätigen, bis zu einem Betrag gleich 1/12 der im Haushaltsplan 2010 vorgesehenen ordentlichen Kredite;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 10. Haushaltsplan 2011 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 472.1:185.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 15.12.2010 des Sozialhilferates BÜLLINGEN, mit welchem der Haushaltsplan des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2011 verabschiedet wird;

Auf Grund der diesem Beschluss vorausgegangenen Konzertierung vom 15.12.2010 mit dem Gemeindekollegium;

Auf Grund des Artikels 88 § 1 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren und des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, den Beschluss vom 15.12.2010 des ÖSHZ BÜLLINGEN über die Verabschiedung des Haushaltsplans 2011 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welcher wie folgt abschließt:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
945.520,00 €	945.520,00 €	0,00 €	310.645,73 €

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
121.011,84 €	121.011,84 €	0,00 €	0,00 €

und diese Unterlagen durch das ÖSHZ dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 11. Steuer auf die Müllabfuhr: Anpassung der Steuerverordnung in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle (D.K.Nr. 484.315)

Beschlussentwurf:

DER RAT;

Aufgrund der Steuerverordnungen vom 31.05.2007, 18.12.2008 und 26.02.2010 bezüglich der Einsammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes;

Auf Grund des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 135, § 2;

Auf Grund des Dekretes vom 27.06.1996 über die Abfälle, insbesondere der Artikel 5ter und 21;

Auf Grund des Steuerdekretes vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Auf Grund des Wallonischen Abfallplans « Horizont 2010 », verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15.01.1998;

Auf Grund der Note der Wallonischen Regierung vom 30.03.2006 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere des Artikels 5;

Auf Grund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Abs. 2 des Dekretes vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, und zwar in progressiver Weise, wobei der Satz 75 % in 2008, 80 % in 2009, 85 % in 2010, 90 % in 2011 und 95 % in 2012 der Kosten zu Lasten der Gemeinde nicht unterschreiten darf, ohne jedoch 110 % der Kosten zu überschreiten;

In Erwägung, dass die Sammlung und die Behandlung der Abfälle sich aus den gesamten in Artikel 6 der Gemeindeordnung über die Abfallbewirtschaftung angeführten Dienste zusammensetzt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung in der Vereinigten Kommission vom 14.12.2010;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Grundsatz: Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2011 und für die Dauer von zwei Jahren eine jährliche Steuer auf die Abfuhr und die Entsorgung von Müll sowie auf alle in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen erhoben;

Artikel 2. Gemäß der selektiven Müllsammlungen (siehe Verwaltungspolizeiverordnung vom 18.12.2008) müssen alle Abfallerzeuger die gewöhnlichen Haushaltsabfälle trennen und getrennt abgeben und zwar:

§ 1. die organischen Stoffe („Biomüll“):

- a) in Biomülltüten,
- b) oder in Biomüllcontainern;

§ 2. den Restmüll:

- a) in durchsichtigen Mülltüten, die von der Gemeinde BÜLLINGEN zur Verfügung gestellt werden,
- b) oder in Müllcontainern;

§ 3. Für die Abgabe des getrennten Mülls werden die Biomülltüten, die durchsichtigen Mülltüten, die Abreißmarken für Container sowie die Aufkleber für Sperrmüll gemäß folgender Steuerverordnung zur Verfügung gestellt;

Artikel 3. Haushaltsmüllsteuer:

§ 1. Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: laut nachstehender Tabelle (§ 2) wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt, wofür die Aushändigung einer ebenfalls in dieser Tabelle festgelegten Anzahl durchsichtiger Mülltüten und Sperrmüllaufkleber erfolgt. Die Restmülltüten dürfen gefüllt ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Im Rahmen der Einführung der selektiven Müllentsorgung erhalten die Haushalte ebenfalls eine in unten stehender Tabelle angeführte Anzahl an Biomülltüten, insofern der entsprechende Bedarf besteht;

§ 2. Haushaltsmüll: Festlegung der Sätze:

Anzahl Personen	Höhe der Steuer in €	Anzahl transparente Tüten	Anzahl Aufkleber Sperrmüll für je 30 Kg	Anzahl Bio-mülltüten
1	68,00	20	2	10
2	124,00	20	4	10
3	180,00	30	6	20
4	236,00	40	8	20
5	292,00	50	10	30
6	348,00	60	12	30
7	404,00	70	14	40
8	460,00	80	16	40
9	516,00	90	18	50
10	572,00	100	20	50
11	628,00	110	22	60

Sonderbestimmungen:

§ 3. Zählt ein Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder, so werden deren nur zwei besteuert; diese Haushalte erhalten aber die Menge Mülltüten und gegebenenfalls Biomülltüten gemäß der effektiven Anzahl Personen, die in diesem Haushalt eingetragen sind. Die Müllsteuer ist in diesem Fall erstmals im Jahr der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des jeweiligen Kindes geschuldet;

§ 4. Bei der Geburt eines Kindes ab dem 01.01.2011, das in das Bevölkerungsregister der Gemeinde Büllingen eingetragen wird, erhalten der oder die Erziehungsberechtigte(n) einen einmaligen Gutschein für 30 kostenlose durchsichtige Mülltüten;

§ 5. Die im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können ab dem 01.01.2011 einen jährlichen Gutschein für 20 kostenlose durchsichtige Mülltüten erhalten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung muss jedoch für jedes Kalenderjahr neu eingereicht werden;

§ 6. Die Personen, die zwar im Bevölkerungsdienst der Gemeinde Büllingen eingetragen sind, sich jedoch am Stichtag der Besteuerung d.h. am 01. Januar des Steuerjahres, in einem Altenheim aufhalten, werden für das

betreffende Jahr von der Zahlung der Müllsteuer befreit, haben in diesem Fall aber auch kein Anrecht auf die Zuteilung von Mülltüten;

§ 7. Haushalte, die über einen Müllcontainer „240 Liter“ verfügen, können diesen weiterhin benutzen, werden aber gemäß Art. 3 § 2 besteuert und erhalten auch die dort angeführte Anzahl transparenter Mülltüten. Die Container dienen in diesem Fall lediglich zur Aufnahme der Restmülltüten;

Artikel 4. Die in Artikel 3 § 1 erwähnte Steuer sowie die Anzahl der Mülltüten, Biomülltüten und Aufkleber für Sperrmüll, auf welche die einzelnen Haushalte Anrecht haben, wird jährlich berechnet, wobei die Eintragungen in das Bevölkerungsregister der Gemeinde am 01. Januar des Steuerjahres berücksichtigt werden. Haushalte, die sich nach dem 01. Januar in das Bevölkerungsregister eintragen lassen, werden nicht mehr in die Steuerheberrolle des betreffenden Jahres aufgenommen. Ihnen obliegt es, für den anfallenden Haushalts- und Sperrmüll die dafür erforderlichen transparenten Tüten und Biomülltüten sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß der in der Sitzung vom 28.10.2004 verabschiedeten Gebührenordnung käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben;

Artikel 5. Die Müllsteuer wird in jedem Fall erhoben. Es kann sich nicht auf eine etwaige Nichtinanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Dienste berufen werden. Ferner sind die Eigentümer von Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer auf die Müllabfuhr haftbar;

Artikel 6. Müllsteuer für Zweitwohnungen und Ferienwohnungen:

§ 1. Pro Zweitwohnung, wie in der Gemeindesteuerverordnung auf Zweitwohnungen definiert, werden 100,00 € jährlich berechnet, pro Ferienwohnung eine jährliche Müllsteuer von 85,00 €. Dafür werden je 10 Mülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Ferien- oder Zweitwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

§ 2. Betreiber von Ferienwohnungen, die sich entscheiden, den anfallenden Müll mittels Containern von 240 oder 1.100 Litern abzugeben, fallen nicht unter die Anwendung von Artikel 6 § 1.

Artikel 7. Betriebsmüllsteuer:

§ 1. Von den Inhabern eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- oder Handelsbetriebs, eines privaten Dienstleistungsbetriebs oder sonstigen Gewerbebetriebs und aller haupt-, frei- und nebenberuflichen Betriebe sowie von allen Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche eine Niederlassung in der Gemeinde BÜLLINGEN haben, wird ab dem 01.01.2011 eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben. Der in den Betrieben anfallende Sondermüll fällt jedoch nicht unter die Bezeichnung "Betriebsmüll" und muss daher getrennt entsorgt werden. Im Sinne dieser Steuerverordnung gilt als landwirtschaftlicher Betrieb ein Betrieb, der im Mai des jeweiligen Jahres über mehr als 15 Großvieheinheiten verfügt;

§ 2. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 87,00 € für alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe, die für die Entsorgung ihres Betriebsmülls nicht auf den Gebrauch eines Containers zurückgreifen. Die Zahlung des Steuerbetrags in Höhe von 87,00 € berechtigt zum Erhalt von 20 Mülltüten;

§ 3. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 320,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihres Betriebsmülls auf einen Müllcontainer "240 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "240 Liter";

§ 4. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 1.500,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den

Abtransport ihres Betriebsmülls auf einen Müllcontainer "1.100 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter";

§ 5. Benötigt ein Betrieb mehr als 2 Müllcontainer "1.100 Liter" oder 4 Müllcontainer "240 Liter", um den anfallenden Müll abfahren zu lassen, so gilt er als Industriebetrieb. Als solcher legt er für den Abtransport und die Verwertung seines Mülls mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen besondere Vertragsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium fest;

§ 6. Betriebe, die Gewerbesperrmüll im Sinne der Polizeiverordnung bezüglich Müllentsorgung abzuliefern haben, vereinbaren besondere Vertragsbedingungen mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium;

Artikel 8. Müllsteuer auf Campingplätze:

§ 1. Inhaber genehmigter Campingplätze entrichten ab dem 01.01.2011 eine Steuer zum Abtransport des Mülls in Höhe von 85,00 € pro Campingstellplatz, der für das Aufstellen von im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.05.1994 über Camping und Campingplätze aufgezählten mobilen Unterkünften vorgesehen ist;

§ 2. Wird der anfallende Müll mittels Container entsorgt, so berechtigt die Zahlung dieser Steuer zum Erhalt von Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter", und zwar wie folgt: Aushändigung einer entsprechenden Abreißmarke pro Standplatz pro Jahr sowie - auf Anfrage - einer Abreißmarke für Biomüll-Container "240 Liter" je Campingstellplatz;

§ 3. Für Einzelcampingplätze berechtigt die Zahlung der Müllsteuer zum Erhalt von 10 Mülltüten sowie 3 Biomülltüten pro Jahr und pro Campingstellplatz;

Artikel 9. Die Heberolle wird vom Gemeindegremium erstellt, für vollstreckbar erklärt und gegen Empfangsbescheinigung dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Bezirkseinknehmer zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

Artikel 10. Bezüglich der Beitreibung, der Verzugs- und Aufschubzinsen, der Verfolgungen, der Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung für die vorliegende Steuer finden die geltenden Rechtsvorschriften und Richtlinien für die Festlegung und Beitreibung von Gemeindesteuern Anwendung;

Artikel 11. Die Zahlung hat binnen zwei Monaten nach dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids zu erfolgen;

Artikel 12. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer, mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

Artikel 13. § 1. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch erheben beim Gemeindegremium, welches als administrative Behörde zuständig ist;

§ 2. Der Einspruch muss, unter Strafe der Hinfälligkeit, innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht worden sein;

§ 3. Er muss außerdem zur Vermeidung der Nichtigkeit:

- a) schriftlich eingereicht werden;
- b) begründet sein;
- c) datiert sein;
- d) vom Reklamanten oder dessen Vertreter unterschrieben sein;
- e) nachstehende Angaben enthalten: den Namen, die Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer erhoben wurde;
- f) den Gegenstand des Einspruchs, die Tatsachen und die zutreffenden Begebenheiten anführen;

Artikel 14. Vorstehende Müllabfuhr-Steuerverordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt;

Artikel 15. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 12. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung (D.K.Nr. 506.361:573.23): **Johann WIO, Buchholz (121,77 Ar)**

DER RAT;

Nach Durchsicht nachstehenden Antrages auf Zurückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzelle: Johann WIO, wohnhaft in Buchholz 10, 4760 BÜLLINGEN, Antrag vom 18.11.2010, für 121,77 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1z² (tlw.), am Orte genannt "Auf der Alfsang";

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Gemeindegremium mit der Neuzuteilung dieser Pachtlandparzelle zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, vorstehenden Antrag auf Zurückgabe von Gemeindepachtland anzunehmen und das Gemeindegremium zu beauftragen, die Neuzuteilung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzelle vorzunehmen, nachdem diese Richtlinien in der Landwirtschaftskommission ausgearbeitet wurden.

Punkt 13. Globalstudie der Parzellierung KLOESHOF in BÜLLINGEN: prinzipielles Einverständnis (D.K.Nr. 874.2)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN über nicht bebauten Baugelände in BÜLLINGEN hinter dem ehemaligen Gendarmeriegebäude (Gemarkung 1, Flur C, Nr. 359g, Größe: 95,35 Ar) verfügt und dort eine Erschließung verwirklichen möchte;

In Erwägung, dass die Wallonische Wohnungsbaugesellschaft („Société Wallonne du Logement“ = SWL) mit ihrer Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 363L2, (Größe 2 ha 22,06 Ar; ebenfalls Baugelände) direkter Anlieger an diese Gemeindepachtlandparzelle ist;

In Erwägung, dass im Vorfeld zahlreiche Unterredungen zwischen Vertretern der SWL, der Urbanismusbehörde und der Gemeinde BÜLLINGEN stattgefunden haben, und dabei nachstehende Vorgehensweise besprochen wurde:

- a) die Erstellung einer Globalstudie („Schéma d'ensemble“) für die beiden vorerwähnten Parzellen der Gemeinde und der SWL : diese Globalstudie wird später als Basisdokument für die Erschließungen dienen;
- b) nach Erstellung der Globalstudie kann jede der beiden Parteien für sich und auf eigene Kosten ein Erschließungsprojekt durchführen, d.h. die Gemeinde ist dann nicht mehr auf die SWL angewiesen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2009, mit welchem die Erstellung einer Globalstudie („Schéma d'ensemble“) für die Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 363L2, gehörend der SWL, mit Sitz in 6000 CHARLEROI, Rue de l'Ecluse 21, und für die Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 359g, gehörend der Gemeinde BÜLLINGEN, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, beschlossen wurde, und das diesbezügliche Lastenheft und der Honorarvertrag gutgeheißen wurde;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 02.02.2010, mit welchem das Vermessungsbüro MREYEN PGmbH, mit Sitz in 4780 ST. VITH, Klosterstraße 12 (in Zusammenarbeit mit der BKR AACHEN), mit der Erstellung einer Globalstudie („Schéma d'ensemble“) zu einem Honorarpreis in Höhe von 14.067,50 € (inkl. 21% MwSt.) beauftragt wurde (davon 30,10% Gemeindeanteil);

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Planentwurf Nr. 04_11 des Vermessungsbüro MREYEN vom 09.11.2010;
- Umweltfachliche Beurteilung des Projektes vom 08.10.2010;
- Schreiben des Vermessungsbüro MREYEN vom 06.12.2010 : Erläuterungstext zum Projekt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Sein prinzipielles Einverständnis zu den eingereichten Unterlagen hinsichtlich des Projektentwurfs der zu erstellenden Globalstudie („Schéma d'ensemble“) für die Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 363L2, gehörend der SWL, mit Sitz in 6000 CHARLEROI, Rue de l'Ecluse 21, und für die Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 359g, gehörend der Gemeinde BÜLLINGEN, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, zu äußern;

Artikel 2. Vorstehender Beschluss wird der SWL zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um prinzipielle Zustimmung übermittelt;

Artikel 3. Sobald ebenfalls das prinzipielle Einverständnis der SWL vorliegt, werden alle Unterlagen dem Urbanismusdienst in EUPEN zwecks Gutachten zugestellt, im Hinblick auf einen späteren definitiven Beschluss des Gemeinderates;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 14. Vermietung eines Teils der Notdienstzentrale an die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Roten Kreuzes: Festlegung der Mietbedingungen (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.04.2003, mit welchem die Vermietung eines Traktes der Notdienstzentrale an das Belgische Rote Kreuz der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN beschlossen wurde;

In Erwägung, dass es jedoch aufgrund verschiedener Unklarheiten und Diskussionspunkte nie zum Abschluss eines Mietvertrages gekommen ist, und dass es aufgrund der neuen Sachlage und der neuen Verhandlungen erforderlich geworden ist, den vorerwähnten Gemeinderatsbeschluss vom 30.04.2003 voll und ganz zurückzuziehen und durch gegenwärtigen Gemeinderatsbeschluss zu ersetzen;

In Erwägung, dass die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN für die hiesigen Gemeinden den Rettungsdienst versieht und es daher angebracht ist, sie in geeigneten Räumen unterzubringen um diese Aufgabe zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs und des Aufteilungsplanes zur teilweisen Vermietung der Notdienstzentrale: beide Anlagen bilden integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Seinen Beschluss vom 30.04.2003 hinsichtlich der Vermietung eines Traktes der Notdienstzentrale an das Belgische Rote Kreuz, Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN, voll und ganz zurückzuziehen und durch gegenwärtigen Gemeinderatsbeschluss zu ersetzen;

Artikel 2. Dem Belgischen Roten Kreuz, Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5, einen Teil der in der Gemeinde BÜLLINGEN (Gemarkung 1, Flur C, Nr. 2w), Malmedyer Straße 5 in 4760 BÜLLINGEN gelegenen Notdienstzentrale rückwirkend ab dem 01.01.2009 für eine Dauer von neun Jahren zu vermieten;

Artikel 3. Den dieser Akte beigefügten Entwurf eines Mietvertrages und den dazugehörenden Aufteilungsplan des Gebäudes gutzuheißen, welche integrale Bestandteile gegenwärtiger Beschlussfassung bilden;

Artikel 4. Die Jahresbasismiete beträgt 18.000,00 €, unterliegt der Indexierung und ist gemäß dem im Mietvertrag festgelegten Zahlungsmodus fällig;

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 18. November 2010 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 18. November 2010 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18. November 2010 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindegemeinschafter unterzeichnet wird.